

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 18. März

Nr. 10

2022

Inhalt:

- 35 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eins 30,13 m Schleuderbetonmastes mit Outdoor-Technik
- 36 Sitzung des Klima- und Energiebeirates am 29.03.2022
- 37 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2022

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 35 Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO; Vollzug der Baugesetze; Neubau eins 30,13 m Schleuderbetonmastes mit Outdoor-Technik

Das Landratsamt Eichstätt hat der Deutschen Funkturm GmbH, Produktion Süd, Dingolfinger Straße 1, 81673 München, auf dem Grundstück Fl.Nr. 360/35 der Gemarkung Eitensheim, am 15.03.2022 folgende Baugenehmigung (43 BVNr. 1352-2021-B) erteilt:

Neubau eins 30,13 m Schleuderbetonmastes mit Outdoor-Technik

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

*Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,*

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** * Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 BGBI. I Seite 2141 ff). Auf Antrag kann das Landratsamt Eichstätt oder das Gericht in der Hauptsache die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- * Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Im vorliegenden Fall sind mehr als 20 Beteiligte bzw. beteiligte Nachbarn vorhanden. Das Landratsamt Eichstätt macht daher von der Möglichkeit des Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung Gebrauch, an Stelle einer Einzelzustellung der Baugenehmigung an jeden Nachbarn/ Beteiligten die Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung bekanntzugeben. Mit dem Tag der Bekanntmachung des verfügbaren Teils der Baugenehmigung im Amtsblatt für den Landkreis Eichstätt gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Eichstätt im Dienstleistungszentrum Lenting, 85101 Lenting, Bahnhofstraße 16, Zimmer 3.005 und der Gemeinde Eitensheim, Eichstätter Straße 8, 85117 Eitensheim während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Landratsamt Eichstätt, 16.03.2022
gez. Fischer

36 Sitzung des Klima- und Energiebeirates 29.03.2022

Am **Dienstag, den 29.03.2022** findet um **17:00 Uhr** im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, ZiNr. 101, Residenzplatz 1, 85072 Eichstätt, eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

I. Öffentlicher Teil

1. Zusammenarbeit des Klima- und Energiebeirates mit dem Landratsamts-Fachbereich „Nachhaltigkeit, Klimaschutz, Grünplanung“
2. Windenergie im Landkreis Eichstätt
3. Klima- und Energieberatung im Landkreis Eichstätt
4. Sitzungstermine 2022
5. Verschiedenes

Bekanntmachungen anderer Behörden

Zweckverband zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost

37 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2022

I.

Die Verbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.01.2022 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2022 und Finanzplanung des Zweckverbandes zur Gruppenwasserversorgung Ingolstadt-Ost samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 liegt in der Zeit vom 21.03.2022 bis 25.03.2022 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, großer Sitzungssaal, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf.

Aufgrund der aktuellen Infektionslage zu Covid-19 ist die Einsichtnahme ausschließlich über vorherige Terminvereinbarung (Tel. 08403-9292-10) möglich.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund der §§ 19, 20, 21 und 22 der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 Nr. 3, Art. 41 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetztes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	631.986,00 €
im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit	494.180,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind in Höhe von 200.000,00 € vorgesehen. Investitionsfördermaßnahmen sind nicht geplant.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Verwaltungsumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Vermögensumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

III.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Haushaltssatzung geprüft und die erforderliche Genehmigung gemäß Art. 71 Abs. 2 GO zu dem festgesetzten Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes in Höhe von 200.000,00 € erteilt (vgl. Schreiben vom 28.02.2022, Az.: 35/9410 / WV_Ino2022).

Pförring, den 14.03.2022

ZWECKVERBAND ZUR GRUPPENWASSERVERSORGUNG
INGOLSTADT-OST

gez. Dieter Müller

1. Verbandsvorsitzender